

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin



BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Personenvorschlägen durch die im Landkreis Vorpommern-Greifswald wirkenden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe für ein Mandat als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vorpommern- Greifswald

Der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald beabsichtigt auf der Grundlage des § 110 Abs. 2 Satz 12 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern auf seiner nächsten Sitzung am 29. Mai 2017 den Jugendhilfeausschuss vollständig neu zu besetzen.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vorpommern-Greifswald setzt sich gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz - KJHG-Org M-V) vom 23. Februar 1993 (GVObI. M-V 1993, S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. S. 383, 392) aus **15 stimmberechtigten Mitgliedern** und gemäß § 6 Abs. 1 KJHG-Org M-V aus **7 Mitgliedern mit beratender Stimme** zusammen.

Für die stimmberechtigten Mitglieder sind sowohl die Vertretungskörperschaft (Kreistag) des Landkreises Vorpommern-Greifswald (9 Mandate) als auch die im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (hier: des Landkreises Vorpommern-Greifswald) wirkenden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe (6 Mandate) vorschlagsberechtigt.

Um das Verfahren für die Wahl einleiten zu können, werden die im Bereich des Landkreises Vorpommern-Greifswald wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe hiermit aufgefordert, ihre Personenvorschläge für eine Mitgliedschaft und die Stellvertretung im Jugendhilfeausschuss zu unterbreiten.

Gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 KJHG-Org M-V kann dem Jugendhilfeausschuss angehören, wer zum Zeitpunkt der Wahl als Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsort im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat.

Die Personenvorschläge erfolgen formlos, müssen aber folgenden Angaben enthalten:

- vorschlagender anerkannter Träger der freien Jugendhilfe,
- Name, Vorname und Geburtsdatum,
- vollständige Anschrift,
- Beruf/Tätigkeit, Ort der Berufsausübung,
- Erfahrungen in der Jugendhilfe sowie
- Bereitschaftserklärung des Vorgeschlagenen zur Mitarbeit im Jugendhilfeausschuss im Fall der Wahl.

Die Personenvorschläge sind schriftlich bis zum **03. Mai 2017** unter folgender Anschrift einzureichen:

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 18.04.2017.

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Die Landrätin
- Jugendamt -
PF 1132
17464 Greifswald

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 18.04.2017.